

Vorlage Nr. 2015/245

AMT FÜR ÖFFENTLICHE ORDNUNG
DEZERNAT 2
Dst. 21/Di.
Balingen, 20.10.2015

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	am 10.11.2015	Vorberatung
Gemeinderat	öffentlich	am 24.11.2015	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Ergänzung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 05. Dezember 2006 um den Gebührentatbestand 2.1.6 "elektronische einfache Melderegisterauskunft"

Anlagen

Änderungssatzung mit Gebührenverzeichnis

Beschlussantrag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 05. Dezember 2006 mit der Ergänzung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung (Gebührenverzeichnis) um den Ordnungspunkt

2.1.6 –Elektronische einfache Melderegisterauskunft –

wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkung

Die Einnahmen im Verwaltungshaushalt werden sich voraussichtlich um ca. 5.400 € vermindern.

Sachverhalt:

Anlass für die Ergänzung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung um den Gebührentatbestand elektronische einfache Melderegisterauskunft ist die Aufforderung des Innenministeriums Baden Württemberg vom 22.06.2015, einen automatisierten Datenabruf für Dritte einzurichten.

Rechtsgrundlage:

Nach § 5 Abs. 1 Satz 4 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zur Umsetzung des Bundesmeldegesetzes (BW AGBMG) wird bestimmt, dass die an Private zu erteilenden einfachen Melderegisterauskünfte gem. § 49 Abs. 2 bis 5 Bundesmeldegesetz (BMG) über das zentrale Meldeportal erteilt werden können.

Das nach § 5 BW AGBMG zu führende zentrale Meldeportal wird nach § 19 Meldeverordnung (MVO) im Auftrag der Meldebehörden vom Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken (KIVBF) betrieben. Das Meldeportal nimmt im Auftrag der Meldebehörden die Aufgaben des automatisierten Datenabrufs wahr.

Erläuterungen:

Da ein automatisierter Datenabruf für die einfache und erweiterte Behördenauskunft bereits realisiert wurde, empfiehlt das Innenministerium die einfachen Melderegisterauskünfte an Private (Banken, Versicherungen, Inkassobüros, Rechtsanwälte und Serviceorganisationen) über das Meldeportal erteilen zu lassen.

Die Einwohnermeldedatenbestände sind über das Portal rund um die Uhr abrufbar. Die Daten werden täglich aktualisiert. Anfragen an das Portal werden sofort bearbeitet, die Antwort erfolgt innerhalb von Sekunden.

Gebührenfestsetzung:

In Abstimmung mit dem Städtetag und dem Gemeindetag wurde eine einheitliche Verfahrensweise bei allen Kommunen in Baden-Württemberg gewünscht. Im Interesse eines wirtschaftlichen und effizienten Betriebs des Meldeportals erscheint es notwendig, für elektronische, einfache Melderegisterauskünfte aus dem Meldeportal eine landesweit einheitliche Gebühr zu erheben. Es wird vorgeschlagen, dass sich die Stadt Balingen der landeseinheitlichen Verfahrensweise anschließt. Eine gesonderte Kalkulation für die elektronische einfache Melderegisterauskunft entfällt damit.

Unter Berücksichtigung der entsprechenden Gebühren in andern Bundesländern und unter Zugrundelegung der Tatsache, dass die Auskunftserteilung immer den gleichen Aufwand verursacht, wird vorgeschlagen, die landesweit einheitliche Verwaltungsgebühr pro elektronischer einfacher Melderegisterauskunft auf 5,00 € festzulegen. Diese Gebühr deckt die Kosten der Meldebehörde.

Die Gebühr wird bei einem Zugriff von Privaten auf das Meldeportal (den Meldebestand der Kommune) vom Meldeportaltreiber erhoben und gesammelt über das Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm (KIRU) an die Kommune weitergeleitet.

Derzeit wird nach der Nr. 2.1. der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 05. Dezember 2006 für die Erteilung einer einfachen Meldeauskunft 8,00 € erhoben. Die Gebühreneinnahmen aus Melderegisterauskünften lagen 2014 bei ca. 14.138 €.

Brigitte Witzemann

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen- Verwaltungsgebührensatzung- vom 05. 12. 2006

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBL. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBL. S. 20) in Verbindung mit den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBL. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05. 2009 (GBL. S. 185), hat der Gemeinderat amfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 05. Dezember 2006, wird wie folgt geändert:

Das Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 05. Dezember 2006) wird wie folgt ergänzt:

Nach der lfd. Nummer 2.1.5 wird die lfd. Nummer 2.1.6 eingefügt:

2.1.6	Elektronische einfache Melderegisterauskunft	5,00 €
-------	--	--------

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens –oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt

Balingen, den

Helmut Reitemann
Oberbürgermeister

